

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 64.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Marienberg, Freitag, den 11. August.

1916.

Amtliches.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1

Erbisen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschnen, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturabnehmer, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung od. als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbisen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte der der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme legen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat

oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5

Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 4 unterliegen haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Berücksichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 6

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreis kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10

Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichs-

kanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 1), aber zu Saatwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für die Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen bei Erbsen . 41 bis 60 Mk. für den Doppelzentner.

„ Bohnen . 41 „ 70 „ „ „

„ Linsen . 41 „ 75 „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstpreise von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

Die im Absatz 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3, oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin W. 9, den 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 der am 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und

anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RöBl. S. 307), wird folgendes bestimmt:

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 8 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. April 1916 - II b. 5121 M. f. H. - V. 2493 M. d. J. - (H. M. Bl. S. 123).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage
Dr. Huber.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Jaroschy.

Bekanntmachung (Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A.) betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Zernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9 h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Maßbefreiung von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung. Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Maße zu höchstens bis zur Bordenklau, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemlen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 mal 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 mal 32 cm decken.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

(Die Grundpreise können von Interessenten an den Aushangstellen eingesehen werden.)

Abgegeben von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälsen nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lothgeres Sohlleder und Bacheleder aus Großviehhäuten (sfd. Nr. 1-8), das - abgesehen von der Gerbdauer - nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 d. H. höhere als die in Spalte d für sfd. Nr. 1-8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälsen oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegert“ oder bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegert“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder besser Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleber-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4.

Mengenfeststellung u. Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maß nachzugehen zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verordnungsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 12° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich - Fracht zu Lasten des Verkäufers - zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reiskontokorrent hinzugezählt werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt. b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
 2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
 3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurechterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beauftragten „Ausweis für beauftragte Lieferant“ an diesen beauftragten Lieferant;
 4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines.
- c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, bei welcher auch die Bordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter sfd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferant nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Datum des Freigabebescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferant derselben zur Verwendung für Kriegszwecke veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleber-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit sie ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhandler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabebescheines zu be-

dürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in Bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mk. erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhandler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entziehung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapeststraße 11/12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapeststraße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt a. M., den 8. August 1916.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1916.

Zwischenhändlern wird der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren hiernit verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 d des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf Sonntag, den 20. August, mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 21. August festgesetzt.

Bezüglich Schlußes der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen, sowie für Wachteln, schießliche Moorhühner und Drosseln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 8. August 1916.

Der Bezirksausschuß.

Tgb. Nr. A. II. 5509.

Marienberg, den 8. Juli 1916.

Bekanntmachung

Nach § 16 Abs. 3 der revidierten Statuten der alten Elementar-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871 werden die Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen die auch die Kassenkuratoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die letzten Wahlen sind für die Wahlperiode 1914/16 erfolgt, es muß daher jetzt eine Neuwahl für die Wahlperiode 1917/19 vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel.

Die wahlberechtigten Mitglieder der alten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse werden hiernit aufgefordert, diese Neuwahl vorzunehmen und die Wahlzettel, enthaltend die Vor- und Zunamen und den Wohnort der drei zu wählenden Vertreter sowie Wohnort und Unterschrift des Wählers, verschlossen unter der Aufschrift: „Wahl zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse“ bis spätestens zum 20. August d. Js. portofrei an mich einzusenden.

Wahlzettel, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die drei zu Vertretern des Lehrerstandes im Kreisvorstande gewählten Lehrer zugleich für die Wahl der drei Kassenkuratoren und deren Vertreter legitimiert sind, sowie daß diejenigen Lehrer, welche bis zum 20. August d. Js. keine Wahlzettel abgegeben haben, als aus ihr Wahlrecht sowohl rücksichtlich der Vertreter zu den Kreisvorständen als auch rücksichtlich der Kassenkuratoren verzichtend betrachtet werden.

Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bezw. Kassenzugehörigen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die bisherigen Vertreter des Lehrerstandes waren:

1. Lehrer Beres-Delling,
2. " Manns-Alertgen,
3. " Michel-Dreisbach,

Im Anschluß an diese Aufforderung bringe ich nachstehend das Verzeichnis der wahlberechtigten Lehrer und Kassenzugehörigen des hiesigen Kreises mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen

gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben bei mir binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen sind.

Das Resultat der Wahl wird am 22. August d. Js. in Gegenwart eines Vertreters der königlichen Schulinspektionen und der bisherigen Vertreter des Lehrersstandes festgestellt und demnächst durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Nummer des Kreisblattes, in welcher die gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, den Kassennmitgliedern sofort zur Einsicht zuzustellen, für den Fall, daß das Kreisblatt für die Schule nicht gehalten wird.

Der königliche Landrat.

Verzeichnis

der im Oberwesterwaldkreise als wohlberechtigt geltenden Lehrer und Kassennmitglieder:

1. Lehrer Wilhelm Manns-Alertzen,
2. „ Nikolaus Michel-Dreisbach.

J. Nr. 2. 1472.

Marienberg, den 9. August 1916.

Erntearbeit.

Ich ersuche dringend, auch an Sonntagen die Mäharbeiten zu fördern. Soweit Hilfskräfte vorhanden sind, die nicht Sonntags beschäftigt werden, ersuche ich diese anzuhalten, daß vor allem auch an Wegrändern und Rainen das Gras abgemäht wird. Ich nehme an, daß wohl in allen Gemeinden die minderbemittelten Personen auf diesen Graserwerb hingewiesen worden sind, damit sie sich eine Ziege halten können.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 10. August 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 13. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 697) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers vom 21. Juli 1916 wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises bestimmt, daß in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Verspessungsräumen sowie in Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben Eier roh oder gekocht und Eierpeisen nur zum Mittagstisch in der Zeit von 12 bis 3 Uhr und zum Abendstisch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr verabreicht oder entgegen genommen werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 3 der oben angezogenen Verordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 10. August 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Juli, Kreisblatt Nr. 60, betreffend allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren, die Gewerbetreibenden ihrer Gemeinde nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die vorgeschriebenen Meldescheine bis zum 15. ds. Mts. hier eingereicht sein müssen.

Vom 1. d. Mts. an dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juli 1916 angegebenen Gegenstände nur gegen Bezugsschein an den Verbraucher veräußern.

Auch hierauf ersuche ich die Gewerbetreibenden besonders hinzuweisen.

Die erforderlichen Formulare werden Ihnen mit weiterer Anweisung in den nächsten Tagen zugehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Oberwesterwaldkreises.

Jah. Nr. A. G. 2092.

Marienberg, den 10. August 1916.

Bekanntmachung.

Bestandsaufnahme über Vorräte an Brotgetreide früherer Ernten sowie an Mehl am 16. August 1916.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) ist folgendes bestimmt:

Wer mit dem Beginn des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Hirse, Gerstenaalien, Mais, (Jesen) sowie Emmer- und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Bohnen, Erbsen, Linsen, Kichererbsen, Lupinen, Klee, Luzerne, Weizenmehl (auf Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsbezirks bis zum 20. August 1916, getrennt nach Art und Eigentümer anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte an gebackenem Brotgetreide und an Mehl, die bei dem Besitzer zusammen 25 kg nicht übersteigen.

Nach § 69 a. a. O. wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, wer die Anzeige (§ 64) nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die Einzelanzeigen über Bestände an Brotgetreide und Mehl in einer Nachweisung zusammenzustellen und spätestens 25. August d. Js. einzureichen.

Die Vorräte der Bäcker und Händler sind am 15. d. Mts. durch Nachwiegen genau festzustellen und in der Nachweisung getrennt von den Vorräten der Selbstversorger nachzuweisen. Die Formulare für die Nachweisungen lasse ich Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Dieselben sind unter Beachtung der Erläuterungen genau auszufüllen und ist der für die Einreichung gesetzte Termin pünktlich einzuhalten.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche sich im Erntejahr 1916 selbst versorgen wollen, haben bis zum 20. August 1916 bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie die Selbstversorgung beanspruchen. Gleichzeitig hab. dieselben nachzuweisen, daß sie genügende Brotgetreidevorräte zu ihrer eigenen Ernährung und zur Ernährung der von ihnen zu benennenden dem Haushalt angehörigen zu versorgenden Personen bis zum 15. August 1917 besitzen. Als Maßstab für die Berechnung des Bedarfs zur Selbstversorgung sind vorbehaltlich anderweiter Festsetzung des Landes-Getreideamtes 9 kg Brotgetreide auf den Kopf und Monat zu berechnen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche bis zu dem genannten Zeitpunkt die geforderte schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben, können später als Selbstversorger nicht mehr anerkannt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen und streng darauf zu halten, daß die Vorsteher der Selbstversorger Haushaltungen die vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgeben. Die Anmeldungen der Selbstversorger sind in der Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Frageliste K. einzutragen.

Marienberg, den 10. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 10. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß den Selbstversorgern vom 15. d. Mts. ab Mahlbescheinigungen auch auf Korn neuer Ernte auszustellen sind. Diejenigen Personen, welche Selbstversorger, aber noch nicht im Besitze von Korn sind, ist vom 15. August bis 15. September eine Mehlbescheinigung über 12 Pfund Mehl pro Kopf auszustellen. Die Mehlszulage für die landwirtschaftlichen Arbeiter darf nicht über den 15. d. Mts. hinaus gewährt werden und nicht mehr als 3 Pfund für die Selbstversorger und 6 Pfund für die Brotkartenempfänger pp betragen. Weiter mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Weizenmehl nur auf Grund von Brotkarten verabfolgt werden darf. Die Bäcker und Händler ersuche ich hierauf hinzuweisen und ihnen zu bedeuten, daß Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt sind.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Heinrich Geyer zum Schöffen und die des Karl Bräuer zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Winkelbach habe ich auf eine 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die Wahl des August Eisenmenger zum Bürgermeister der Gemeinde Dellingen habe ich in Gemäßheit der Bestimmungen in § 55 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 für den Zeitraum von 8 Jahren bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Oberwesterwaldkreises.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

2. Kompanie.

Schell Hermann, Fehlbühlhausen, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 167.

3. Kompanie.

Wagner Wilhelm, Kogbach, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 58.

3. Kompanie.

Held Gustav, Marienberg, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 190.

4. Kompanie.

Gefreiter Karl Schmidt, Berod, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 71.

10. Kompanie.

Bell Adolf, Nister, leicht verwundet.

Maurer Emil, Heimbörn, leicht verwundet b. d. Truppe.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 9. Aug. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die gestern berichteten Angriffe der Engländer und Franzosen nördlich der Somme gegen die ganze Front vom Fourcaux-Walde bis zur Somme sind gebrochen. Die Engländer ließen 10 Offiziere, 374 Mann an unverwundeten Gefangenen in unserer Hand und bückten 6 Maschinengewehre ein; sie hatten schwere blutige Verluste. Ebenso scheiterte ein heute Nacht aus der Linie Duillers - Bagentin-le-Petit vorgetragener starker englischer Angriff.

Rechts der Maas griffen erhebliche französische Kräfte mehrmals im Thiaumont- und Fleury-Abchnitt,

im Chapitre- und Bergwald an. Mit schwersten Verlusten mußte der Gegner unserem Feuer und an verschiedenen Stellen unseren Bajonetten weichen. Die Zahl der in unsere Hand gefallenen Gefangenen ist auf rund 350 Mann gestiegen.

Ergebnis der Luftkämpfe im Juli:

Deutscher Verlust:

Im Luftkampf	17 Flugzeuge
durch Abschuß von der Erde	1 Flugzeug
vermisst	1 Flugzeug

im ganzen 19 Flugzeuge

Französischer und englischer Verlust:

Im Luftkampf	59 Flugzeuge
durch Abschuß von der Erde	15 Flugzeuge
durch unfreiwillige Landungen	

innerhalb unserer Linien 6 Flugzeuge

bei Landungen zwecks Auf-

sehens von Spionen 1 Flugzeug

im ganzen 81 Flugzeuge,

von denen 48 in unserem Besitz sind,

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

An der Nordspitze von Kurland fügten wir heute früh durch unser Feuer einer größeren Zahl feindlicher Torpedoboote, Dampfer und Segler schweren Schaden zu und vertreiben sie dadurch.

Russische Uebergangsversuche östlich von Friedrichsstadt wurden vereitelt, stärkere Patrouillen zwischen Wiszniew und Narocz-See abgewiesen.

An der Serwetsch- und Schischara-Front verschärfte sich der Artilleriekampf; feindliche Angriffe in der Gegend von Skrobowa sind gescheitert.

Mit sehr starken Kräften nahmen die Russen ihre Angriffe am Stochod wieder auf. Zu vielen Malen sind ihre Angriffswellen südlich von Stobychwa, im Stochodbogen östlich von Kowel und nördlich von Ristelin im Artillerie-, Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zurückgeschlagen. In schwerem Nahkampf mit dem an Zahl weitüberlegenen Feinde blieben unsere Truppen bei Kuchary und Parskaja Wolka (nordöstlich der Bahn Kowel - Luck) Sieger.

Die Kämpfe westlich von Luck sind zu unseren Gunsten entschieden. Durch entschlossenen Gegenangriff österreichisch-ungarischer Truppen sind verlorene Teile der Stellung östlich von Szekow restlos wieder gewonnen; 350 Gefangene sind eingebracht und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Carl.

Die Zahl der südlich von Zalocz gemachten Gefangenen ist auf 12 Offiziere 966 Mann gestiegen.

Südlich des Dnjestr sind die verbündeten Truppen über die Linie Ryzniow Tysmienica - Otynia zurückgenommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. August. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf zwischen dem Ancre-Bach und der Somme wird mit großer Kraft fortgesetzt. Englische Angriffsabsichten bei Bagentin-le-Petit wurden durch Feuer unterbunden. Die Zahl der seit dem 8. August in unsere Hand gefallenen unverwundeten Engländer hat sich auf 13 Offiziere, 500 Mann erhöht. Zwischen Maurepas und der Somme scheiterten abends und während der Nacht acht heftige französische Angriffe.

Rechts der Maas wird abgesehen von kleinen Handgranatenkämpfen keine Infanterietätigkeit gemeldet. Im Luftkampf und durch Abwehrfeuer sind zwei feindliche Flugzeuge südlich von Bapaume, je eins südlich von Lille, bei Lens und bei Saarburg i. Lothringen abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Südlich von Smorgon herrschte lebhafteste Feuer- und Patrouillentätigkeit.

Mehrfache russische Angriffe sind am Strumien bei Dubcznycze, am Stochod bei Lubieszow - Berezynycze, bei Smorlany - Jarecze und bei Witoniez blutig abgewiesen; bei Jarecze nahmen wir bei Gegenstoßen 2 Offiziere, 340 Mann gefangen. Unternehmungen kleinerer feindlicher Abteilungen und ein Ueberrumpelungsversuch im Stochodbogen östlich Kowel blieben ergebnislos.

Südlich von Zalocz entwickelten sich heute früh neue Kämpfe.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Carl.

Bei und südlich von Welosniow sind starke russische Angriffe, teilweise im frischen Gegenstoß, zurückgeschlagen. Hier und südlich des Dnjestr sind die befohlenen neuen Stellungen planmäßig eingenommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Ein neues Wirtschaftskommen mit Rumänien.

Bukarest, 9. Aug. (W. B.) Meldung des R. K. Telegraphen- und Korrespondenz-Bureaus. Zwischen dem rumänischen Hauptausfuhr-Ausschuß unter dem Vorsitz des Ackerbauministers Constantinescu und den Vertretern der Mittelmächte ist über den Ankauf von Braugerste und Erbsen der diesjährigen Ernte eine Einigung zustande gekommen. Zur Verfügung stehen annähernd 2000 Eisenbahnwagen Erbsen und 6000 Eisenbahnwagen Braugerste. Der Preis für die Erbsen wird auf 5600 Lei für die Eisenbahnwagenladung, der für Braugerste auf 4500 Lei festgesetzt.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 8. Aug. In der letzten Zeit ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß das Brot schlecht sei, insbesondere dumpfig schmecke. Auch in den nächsten Wochen wird nicht zu vermeiden sein, daß hin und wieder Brot von den Bäckern dumpfig schmeckt. Es wird daher darauf hingewiesen, daß sich dies trotz aller Bemühungen für die jetzige Uebergangszeit zur neuen Ernte nicht vermeiden läßt. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Mühlen, die für die Reichsgetreidestelle arbeiten, es nicht in der Hand haben, die Qualität des zurzeit vorhandenen aus allen Gauen des Reiches stammenden Getreides so zu halten, als wenn sie für eigene Rechnung arbeiten und ausländische Ware mitverarbeiten. Die Mühlen müssen alles Getreide, auch das nicht ganz vollwertige, soweit es zur menschlichen Ernährung brauchbar ist, für die Brotbereitung ausnutzen. Daß die aus der vorjährigen, zum Teil verregneten Ernte zusammengebrachten geringen, überfeuchten Körner keine Mehle geben wie in Friedenszeiten, wo der Müller nur die besten Sorten für seine Mehlpforten zusammenstellt, liegt auf der Hand. Ebenso natürlich ist es, daß am Schlusse des Wirtschaftsjahres trotz fleißigster Bearbeitung ein Sinken der Qualität des letztjährigen Getreides sich nicht vermeiden läßt. Da es sich nur um die kurze Uebergangszeit bis zur neuen Ernte handelt, muß der Verbraucher Nachsicht üben, da andere Mehle nicht zur Verfügung stehen.

Wie im vergangenen Jahre, so haben sich auch in diesem Jahre die Kurgäste sehr zahlreich eingefunden. Mit Beginn der großen Ferien in den Rheinstädten erreicht die Zahl der Erholungsuchenden stets ihren Höhepunkt. Die reine Höhenluft und die nahe an den Ort angrenzenden prächtigen Wälder sowie die gute Verpflegung in unseren Hotels veranlassen zahlreiche Familien, alljährlich im Sommer hierher zurückzukehren. Die Gasthöfe sind zur Zeit besetzt und eine Anzahl Kurfremde haben bereits in Privatwohnungen Logis bezogen.

Die vergangenen sommerlichen Tage haben die Heuernte so weit gefördert, daß dieselbe mit wenigen Ausnahmen auf dem oberen Westerwald ihr Ende erreicht hat. Dieselbe ist gut ausgefallen. Auch mit dem

Schnitt des Kornes wird voraussichtlich in den nächsten Tagen begonnen werden können, da das Getreide durch das gute Wetter rasch zur Reife gelangt ist. Hoffen wir, daß der heute sich eingestellte Regen nicht von zu langer Dauer ist, damit der reiche Himmelsseggen, der uns auf den Feldern heranwächst, und uns wirtschaftlichen Sieg verheißt, trocken in die Scheunen gebracht werden kann. Gottes Segen in Flur und Feld, so muß man ausrufen wenn man jetzt in der Natur sich umschaut. Jeder Baum und jede Pflanze, die zum Früchte tragen geschaffen, wettersert, uns das Durchhalten in diesem schrecklichen Kriege zu erleichtern.

Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Amtlich wird mitgeteilt: Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 7. August 1916 wurde die sogenannte Freiliste dahin abgeändert, daß Woll- und Baumwollstoffe bis zu 2 Metern, die bisher unter Ziffer 34 aufgeführt waren, nicht mehr unter die Freiliste fallen. Zu dieser Abänderung zwangen Mißbräuche, die mit der bisherigen Ausnahmebestimmung getrieben wurden.

Hachenburg, 11. August. Gestern Abend 10 $\frac{1}{2}$ Uhr wurden die hiesigen Bewohner durch Feuereingänge alarmiert. In der Scheune des Heinrich Becker war ein Brand ausgebrochen und fand das Feuer in der gefüllten Scheune reiche Nahrung. Bereits nach kurzer Zeit übertrugen die auflodernden Flammen den Brand auf die anliegenden Gebäude und zwar auf die Scheunen des Karl Jung, Wilhelm Schäfer, der Witwe Krämer sowie auf das Wohnhaus und die Scheune des Anton Kind. Fünf Scheunen sowie ein Wohnhaus sind ein Raub der Flammen geworden und ist der Schaden für die Betroffenen, weil bereits die reichen Heuvorräte in den Scheunen untergebracht waren, bedeutend. Ueber die Entstehung des Brandes ist nichts Näheres bekannt.

Alpenrod, 7. Aug. Der Synodalvikar Hermann Gensike aus Hattersheim ist zum 1. September zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Alpenrod ernannt worden.

Endenbach, 10. Aug. In hiesiger Gemarkung, auf der sogenannten Wacht, wird gegenwärtig flott gearbeitet. In den 60er Jahren wurde hier Eisenerz gewonnen, aber wegen mannigfacher Schwierigkeit mußte der Bru-

benbetrieb wieder eingestellt werden. Eine auswärtsige Gesellschaft läßt gegenwärtig die Schlachthanlage herrichten und auch die Vorarbeiten für die Anlage eines Stollens sind bereits im Gange. Da sich in unmittelbarer Gemarkung guter Eisenstein befindet, sind die Aufschließungsarbeiten gewiß von Erfolg begleitet und es zu erwarten, daß sich hier bald ein größerer Bergbaubetrieb entwickelt zum Segen unserer Gemeinde. Auf!

Limburg, 7. Aug. Das hochw. Domkapitel hat heute morgen den Pfarrer von Bad Homburg, Hermann Bendel, zum Domkapitular der Kathedrale Limburg gewählt.

Aus Nassau, 8. Aug. Zu dem Gesetzentwurf wegen Errichtung von Schätzungsämtern hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Stellung eingenommen. Er erblickt in der beabsichtigten Beseitigung der allzu gewurzelten und den besonderen Verhältnissen des splittierten Grundbesitzes und des Immobilienkredits im Regierungsbezirk Wiesbaden angepaßten Schätzungsbehörden eine erhebliche Gefährdung der Interessen der nassauischen Landwirtschaft. Er beschloß deshalb einstimmig, entschieden für die Erhaltung der nassauischen Ortsgerichte (Feldgerichte), bezw. für die Wiederherstellung des in dem Gesetzentwurf von der betr. Kommission gestrichenen § 19 einzutreten. — Weiter beschloß der Vorstand der Landwirtschaftskammer, die von der Generalkommission in Kassel als Beihilfeneempfänger in Vorschlag gebrachten Gemeinden auch feiner zur Beihilfengewährung vorzuschlagen. Danach sollen gewährt werden den Gemeinden Neunkirchen 1000 M., Roßbach 500 M., Hahnstätten 700 M. und Niebren 800 Mark.

Kassel, 8. Aug. Die Provinzialkartoffelstelle der Provinz Hessen-Nassau in Kassel hat für die Nahrung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 6 757 461 Zentner Kartoffeln zur Verfügung zu stellen an solche Kommunalverbände und Bezirke, die ihren Bedarf nicht aus eigenen Vorräten decken können.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag den 12. August. Wolkig, noch vereinzelt Gewitterregen, warm.

Halte dauernd am Lager alle Sorten Schuhwaren

auch kräftige
Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe
zu mäßigen Preisen.
Reparaturen werden stets angenommen.
Schuhhaus Klassmann
Hachenburg.

Barometer :: Thermometer Feldstecher

Lesegläser und Brillen

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Extra Aufertigungen von Brillen nach Rezepten
werden schnellstens erledigt.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher
Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen

— besonders billig —

Kaufe jeden Posten

Altgold

und

Silber.

Zahle höchste Preise je nach
der Schwere der Gegenstände.

Ernst Schulte,
Uhrmacher, Hachenburg.

Netteres, fleißiges

Mädchen

elches Gartenarbeit versteht
sowie eine Kuh und 2 Schweine
zu versorgen hat, bei gutem
Lohn per 15. August gesucht.
Gute Behandlung.

Offerten unter E. L. 1610
an die Exp. d. Bl.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe
einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,
Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Nessel,

Bettzeuge

in Siamosen, Bibet, Katun und Damaste.

Herren-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie **Sosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Kunstschmierseife

gut schäumend und reinigend,
pro 21 Pfd.-Eimer,
Nettogewicht, Mk. 15,40.

Tonschmierseife

pro 21 Pfd.-Eimer Mk. 10,00.

Georg Zehner,

Wiesbaden, Bismarkring 6.

Für die Verwaltung habe
ich zum baldigen Antritt einen

Lehrling.

Hachenburg, 3. August 1916.
Der Bürgermeister.

Bayerisches Bier

liefert **Adam Hundhausen**
Neitersen.

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen
stigen Artikel bitten wir
Bedarf anzufragen.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Markt-
kirchen (Westerwald).

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . . 1,30

" 3 " . . . 1,30

" 3 " . . . 2,-

" 4,2 " . . . 2,75

" 6,2 " . . . 3,90

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung
Zigarettenfabrik GOLDENE
HAUS
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Für mein krank gewordene
Mädchen suche ich zum baldigen
Eintritt ein properes

Mädchen.

Am liebsten, welches schon
in besserer Stellung war. Mein
Haushalt besteht nur aus
Personen u. bewohnen eine kleine
Villa gegenüber dem Bahnhof.

Frau Gustav Emmrich,

Wissen/Sieg, Poststr. 10.

Telefon Nr. 147.